

Jul. 55

Kron. Schlichter

LANDGERICHT BREMEN

Aktenzeichen: 12-0-184/1981

Verkündet am 20. Januar 1983  
gez. Bartels

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

1000-167/112-26 4  
we original über diese Kopie  
nicht beschaffen

FRG 28

# IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

167/112-26  
20. JAN 1983

In Sachen

der CONGIMEX-Companhia Geral de Comércio Importadora e Exportadora, S.A.R.L., Lissabon, Av. Almirante Reis, 106, Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach portugiesischem Recht, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Rodrigues,

- Antragstellerin -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte Dr. Schachkow & Partner, Bremen -

g e g e n

den Rechtsanwalt D. von Wahl, Sögestr. 46, 2800 Bremen, handelnd in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma C. Schwarze, Bremen,

- Antragsgegner -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwalt von Wahl, Bremen -

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 6. Januar 1983 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts

D e g n e r

sowie die Handelsrichter

Lattreuter und Petersen

für Recht erkannt:



Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des in dem Schiedsgerichtsverfahren der Firma Congimex-Companhia Geral de Comércio Importadora e Exportadora S.A.R.L. ./, die Firma C.Schwarze Bremen am 5.Dezember 1974 verkündeten Schiedsspruchs (AWARD OF ARBITRATION) B 3060 der THE GRAIN AND Feed TRADE ASSOCIATION Ltd., erlassen durch die Schiedsrichter R.B.Kersey und E.F.Roscoe, wird abgelehnt; es wird festgestellt, daß der genannte Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wenn der Antragsgegner Sicherheit in Höhe von DM 6.500,-- leistet.

#### T a t b e s t a n d

Der Antragsgegner ist Verwalter in dem Konkurse über das Vermögen der Firma C.Schwarze Bremen. In einem vor Eröffnung des Konkursverfahrens angestrebten Schiedsgerichtsverfahren der Antragstellerin gegen die Gemeinschuldnerin ist am 5.Dezember 1974 von den Schiedsrichtern R.B. Kersey und E.F.Roscoe der Schiedsspruch Nr. B. 3060 erlassen worden, durch den die Gemeinschuldnerin verurteilt worden ist, an die Antragstellerin US-Dollar 60.156,79 und US-Dollar 67,-- Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung dieses Schiedsspruchs.

Der Antragsgegner beantragt,  
diesen Antrag zurückzuweisen.

Er macht geltend, am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma C.Schwarze sei der Schiedsspruch noch nicht erlassen gewesen. Die Gemeinschuldnerin sei also im Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen.

Der Gemeinschuldnerin sei kein rechtliches Gehör gewährt worden.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluß vom 26. November 1981 Beweis erhoben. Auf das Protokoll vom 18. März 1982 wird verwiesen.

Für den Sachverhalt wird ergänzend Bezug genommen auf die Schriftsätze der Antragstellerin vom 18. 3. 1981 nebst Anlagen Nr. 1- 8, 24. 6. 1981, 10. 9. 1981 nebst Anlage Nr. 9 , 11. 1. 1982 1.2. 1982, 16. 3. 1982 nebst Anlagen Bl. 85/86 d.A. und 7. 5. 1982 und auf die Schriftsätze des Antragsgegners vom 3. 11. 1981, 16. 2. 1982 nebst Anlagen Bl. 76- 78 d.A. und 24. 5. 1982.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der Schiedsrichter R.B. Kersey und E.F. Roscoe Nr. B 3060 vom 5. Dezember 1974 ist abzulehnen.

Der Umstand, daß das Schiedsgerichtsverfahren vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma C.Schwarze eingeleitet, der Schiedsspruch aber erst danach erlassen worden ist, hat das Schiedsgerichtsverfahren nicht berührt, auch wenn der Antragsgegner als Konkursverwalter von dem Verfahren keine Kenntnis gehabt hat ( Baumbach-Lauterbach 41. Aufl. Anm. 3 D zu § 1041 ZPO).

Nach Art. 5 Abs. 1 b des hier maßgeblichen UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 darf die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches nur versagt werden, wenn der Beweis erbracht ist, daß die Partei von dem Schiedsgerichtsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder aus einem anderen Grunde ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Die Firma C.Schwarze hat nicht die Möglichkeit gehabt, in dem Schiedsgerichtsverfahren ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Sie

hat, wie die Aussage des Zeugen Holger Schwarze ergeben hat, die im übrigen mit dem Vorbringen der Antragstellerin übereinstimmt, nachdem sie die Mitteilung über das von der Antragstellerin beantragte Schiedsgerichtsverfahren erhalten gehabt hat, Mr. Roscoe als Schiedsrichter benannt und ihm die Unterlagen über den im Verfahren streitigen Kontrakt übersandt. Das Vorbringen der Antragstellerin im Schiedsgerichtsverfahren ist der Firma C. Schwarze nicht bekannt geworden. Sie hat damit keine Gelegenheit gehabt, sich hierzu zu äußern. Die bloße Möglichkeit, schriftliche Unterlagen über einen streitigen Vertrag vorzulegen oder seine Meinung ohne Kenntnis des Vorbringens der Gegenseite vorzutragen, reicht als rechtliches Gehör (Möglichkeit, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen) nicht aus.

Da die Vollstreckbarerklärung abzulehnen ist, ist gemäß § 1044 Abs. 3 ZPO festzustellen, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

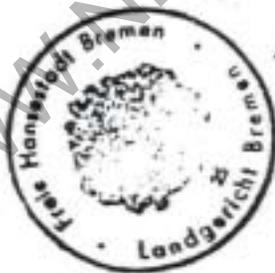
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Degner

gez. Lattenster

gez. Petersen

Für die Ausfertigung:



*[Signature]* Justizangestellte  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Landgerichts